

ZH_OBERGERICHT LE120056 vom 13. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120056

FR: ZH_OBERGERICHT LE120056 du 13 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE120056 del 13 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 10. April 2012 in einem Eheschutzverfahren am Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich (Urk. 1). Die Vorinstanz regelte das Getrenntleben der Parteien mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 13. August 2012 (Urk. 37).

E. 1.1

Der Gesuchsteller ist Gründungspartner, Geschäftsleitungsmitglied und Grossaktionär (47.25 %) der H._____ AG. Die Vorinstanz hat das gesuchstellerische Einkommen gestützt auf die Einkommenszahlen der vergangenen drei Jahre berechnet. Das gesuchstellerische Bruttoeinkommen belief sich gemäss unbestritten gebliebenen vorinstanzlichen Ausführungen im Jahr 2009 auf Fr. 1'802'400.–, im Jahr 2010 auf Fr. 1'352'400.– und im Jahr 2011 auf Fr. 1'086'000.–. Es setzt sich aus einem monatlichen Fixsalär von Fr. 15'500.–, einem Bonus, Dividenden und Kapitalgewinnen zusammen. Ausgehend vom durchschnittlichen Bruttoeinkommen der Jahre 2009-2011 von Fr. 1'413'600.– hat die Vorinstanz das monatliche Einkommen des Gesuchstellers auf Fr. 117'800.– festgesetzt. Zum gesuchstellerischen Einkommen hat die Vorinstanz ausgeführt, dass im laufenden Jahr von einer Einkommenseinbusse auszugehen sei, da es bisher so aussehe, dass im Jahr 2012 kein Bonus ausbezahlt werden könne. Es bestehe jedoch durchaus die Möglichkeit, dass sich die Situation des Hedge Funds bis Ende Jahr markant verbessere. Zudem sei es dem Gesuchsteller angesichts des in der Vergangenheit erzielten sehr hohen Einkommens praxisgemäss zuzumuten, kurzfristig auf sein Vermögen zurückzugreifen. Bei dieser Sachlage rechtfertige es sich insgesamt, auf die sehr hohen Einkommen der letzten Jahre abzustellen (Urk. 37 S.14 f.).

E. 1.2

Der Gesuchsteller bringt in seiner Berufung vor, es sei durch Urkunden festgestellt, dass für das Jahr 2012 kein Bonus ausbezahlt werden könne, weshalb zur Feststellung seiner Leistungsfähigkeit nicht vom Einkommen früherer Jahre ausgegangen werden dürfe, zumal eine Erholung in den nächsten Jahren nicht wahrscheinlich sei (Urk. 36 S. 4 und 16).

E. 1.3

Die Gesuchsgegnerin beanstandet die vorinstanzliche Einkommensermittlung nicht. Die Vorinstanz habe das gesuchstellerische Einkommen in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgrund der Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre ermittelt. Da das aktuelle Jahreseinkommen noch nicht feststehe, könne auch nicht darauf abgestellt werden (Urk. 45 S. 8).

E. 1.4

Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit bei erheblich schwankenden Einkommen auf den Durchschnittswert einer als massgebend erachteten Zeitspanne von drei Jahren abzustellen (BGer. 5A.86/2010; BGer. 5A.454/2010; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 42 zu Art. 125 ZGB). Ausnahmsweise ist bei unregelmässigem oder schwankendem Einkommen vom aktuellen Einkommen auszugehen, wenn eine eindeutige Tendenz nach oben oder unten feststellbar ist und nicht zu erwarten ist, dass künftig wieder eine Korrektur stattfindet (Urteil des Kassationsgerichts des Kantons Zürich AA050096 vom 24. März 2006, FamPra.ch 3/2006 Nr. 91). Das Einkommen des Gesuchstellers ist in den vergangenen drei Jahren stark gesunken, und zwar im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 um ca. Fr. 450'000.– und im Jahr 2011 im Verhältnis zum Jahr 2010 um ca. Fr. 265'000.–. Zudem ist es gerichtsnotorisch, dass sich die Finanzmärkte noch immer in einer Krise befinden, was sich auch auf das Betreiben von Hedgefonds nach wie vor negativ auswirkt. Entsprechend kann nicht auf das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre abgestellt werden, sondern das Einkommen des Gesuchstellers ist anhand der letzten bekannten Lohnzahlen zu bestimmen. Auf das vom Gesuchsteller im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Schreiben seiner Arbeitgeberin vom 18. Juni 2012, gemäss welchem fürs Jahr 2012 kein Bonus an die Mitarbeiter ausbezahlt werden könne (Urk. 19/9/2), kann für die Bestimmung des aktuellen Einkommens des Gesuchstellers dagegen nicht abgestellt werden, da erst im Frühjahr 2013 mit Sicherheit feststeht, ob und wenn ja in welchem Umfang ein Bonus fürs Jahr 2012 ausbezahlt wird. Insofern handelt es sich bei der Aussage, dass fürs laufende Jahr kein Bonus ausbezahlt werden könne, zum jetzigen Zeitpunkt lediglich um eine ungewisse Prognose. Nach dem Gesagten ist deshalb vom aktuellen Einkommen inklusive Bonus auszugehen, welches im Jahr 2011 unbestrittenermassen Fr. 1'086'000.– brutto betragen hat, was einem monatlichen Einkommen von Fr. 90'500.– entspricht. Damit steht die Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers ausser Frage.

- 12 - 2. Bedarf der Gesuchsgegnerin

E. 2

Hiergegen erhoben beide Parteien mit Eingaben vom 24. August 2012 (Urk. 36) bzw. 27. August 2012 (Urk. 48/36) innert Frist Berufung, wobei sie oben angeführte Anträge stellten. Die Erstberufung des Gesuchstellers wurde unter der Prozessnummer LE120056 und die Zweitberufung der Gesuchsgegnerin unter der Prozessnummer LE120058 angelegt. Der Gesuchsteller hat am 6. September 2012 den ihm auferlegten Kostenvorschuss fristgerecht geleistet (Urk. 42), desgleichen die Gesuchsgegnerin am 13. September 2012 im Berufungsverfahren LE120058 (Urk.48/41). Die jeweiligen Berufungsantworten der Parteien datieren vom 28. September 2012 (Urk. 45) bzw. 2. Oktober 2012 (Urk. 48/43) und enthalten die ebenfalls eingangs wiedergegebenen Anträge. Die Dispositiv-Ziffern 1, 2,

E. 2.1

Umstritten waren vorliegend die Unterhaltsleistungen des Gesuchstellers an die Gesuchsgegnerin und an die beiden Töchter, die Übernahme der Zahnarztkosten von rund Fr. 50'000.– sowie die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 2.2

Bezüglich der erstinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen unterliegt die Gesuchsgegnerin vollständig. Demgegenüber unterliegt der Gesuchsteller

vollständig hinsichtlich des Begehrens der Gesuchsgegnerin um Verpflichtung des Gesuchstellers zur Übernahme der Zahnarztkosten.

E. 2.3

Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangte die Gesuchsgegnerin gesamthaft Fr. 22'300.– pro Monat. Der Gesuchsteller hingegen beantragte die Reduktion der Unterhaltsverpflichtung auf Fr. 13'050.–. Die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers wird auf Fr. 18'028.– festgesetzt. Im Ergebnis halten sich Obsiegen und Unterliegen mit Bezug auf die monatlichen Unterhaltsbeiträge somit in etwa die Waage.

E. 2.4

Da die Gesuchstellerin mit Bezug auf die Frage der Übernahme der Zahnarztkosten vollständig obsiegt, hingegen bezüglich der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen unterliegt, dieser Antrag jedoch im Verhältnis zur Frage der Übernahme der Zahnarztrechnungen marginal ist, ist gesamthaft betrachtet von einem Obsiegen der Gesuchsgegnerin im vorliegenden Berufungsverfahren

- 38 - ren zu rund 3/5 auszugehen. Dem Gesuchsteller sind daher 3/5 der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen, der Gesuchsgegnerin 2/5. 3. Die Parteientschädigung wird gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO vom Gericht nach den Tarifen gemäss Art. 96 ZPO zugesprochen und den Parteien in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO auferlegt, weshalb der Gesuchsteller entsprechend der Kostenverteilung zu verpflichten ist, der Gesuchsgegnerin eine auf 1/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom

E. 2.5

Essen/Getränke a) Die Vorinstanz hat der Gesuchsgegnerin unter dem Titel Essen/Getränke keinen Betrag im Bedarf angerechnet, was damit erklärt ist, dass sie dies durch die Vervielfachung des Grundbetrages als abgegolten erachtet hat. b) Die Gesuchsgegnerin führte vor Vorinstanz zu den Essenskosten aus, dass sie diese aufgrund der Erfahrungszahlen der letzten beiden Jahre auf monatlich Fr. 2'000.– schätze, während sich die Getränkekosten auf ca. Fr. 250.– belaufen würden. Sie sei es gewohnt, Lebensmittel im Z1._____, im Z2._____, im Dorfla-

- 17 - den in E._____ oder bei ... einzukaufen. Sodann kaufe sie auch Bio-Fleisch ab Hof, was sie mit je einer Rechnung aus dem Jahre 2010 und 2011 von Fr. 818.40 und Fr. 467.70 belegt (Urk. 16 S. 32 und Urk. 9/54-55). Hinsichtlich der geltend gemachten Getränkekosten reichte die Gesuchsgegnerin für das Jahr 2011 zwei Rechnungen von Weinhandlungen in der Höhe von Fr. 1'280.05 und Fr. 213.40 ein (Urk. 9/51-52). c) Der Gesuchsteller bestreitet die geltend gemachten Essens- und Getränkekosten. Diese seien weder genügend substantiiert noch belegt. Zu beachten sei zudem, dass die beiden älteren Kinder im Internat voll gepflegt würden (Urk. 18 S. 17). d) Aus dem Jahresauszug der Z1._____-Kundenkarte für das Jahr 2011 (Urk. 9/59), den Z2._____ ...card-Abrechnungen des Jahres 2011 (Urk. 9/50), den Kontoauszügen des Kontos bei der ...-Bank (Urk. 3/4a) sowie den Kreditkartenabrechnungen (Urk. 3/5/1) geht hervor, dass die Gesuchsgegnerin in den von ihr angeführten Geschäften eingekauft hat, was vom Gesuchsteller auch unbestritten geblieben ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Parteien für Essen und Getränke mehr auszugeben pflegten als Personen mit durchschnittlichem Einkommen,

welche in weniger gehobenen Lebensmittelgeschäften einkaufen. Die geltend gemachten Beträge lassen sich aus den vorgenannten Belegen nicht ermitteln, doch ist davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin die meisten Einkäufe in bar bezahlt hat; immerhin gehen aus der Aufstellung des Gesuchstellers über die Kontobewegungen des ...-Bankkontos aus der Spalte "Familie und B._____" im Jahre 2011 63 nicht zurechenbare Barbezüge à Fr. 1'000.– hervor, was durchschnittlichen Barbezügen von Fr. 5'250.– pro Monat entspricht. Vor dem Hintergrund der sehr guten finanziellen Verhältnisse der Parteien scheint es plausibel, dass davon rund ein Drittel für den Einkauf von Essen und Getränken für die ganze Familie in den vorgenannten Geschäften verwendet wurde. Unter Berücksichtigung, dass lediglich bei der Gesuchsgegnerin und der jüngeren Tochter regelmässig Essens- und Getränkekosten anfallen, da sich die ältere Tochter nur während den Ferien zu Hause verpflegt, rechtfertigt es sich, im Bedarf der

- 18 - Gesuchsgegnerin Kosten für Essen und Getränke von monatlich Fr. 1'300.– einzusetzen.

E. 2.6

Einladungen Gäste a) Die Vorinstanz hat der Gesuchsgegnerin unter dem Titel "Einladungen Gäste" keinen Betrag im Bedarf angerechnet, was damit erklärt ist, dass sie dies durch die Vervielfachung des Grundbetrages als abgegolten erachtet hat. b) Die Gesuchsgegnerin schätzt die Kosten im Zusammenhang mit Einladungen von Gästen auf monatlich Fr. 200.–. Besonders während den Ferien, wenn alle Kinder mit Freunden zu Hause seien oder wenn Freunde zu Besuch kämen, seien die Auslagen für Nahrungsmittel hoch (Urk. 16 S. 33). c) Der Gesuchsteller bestreitet diese Kosten. Es handle sich vielmehr um Ausgaben, welche beim Gesuchsteller entstünden, da Gäste fast ausschliesslich zu geschäftlichen Zwecken eingeladen würden (Urk. 18 S. 17). d) Die Position "Einladung Gäste" ist sowohl mit Bezug auf die Höhe als auch hinsichtlich des Erfordernisses, dass diese Ausgaben zum gelebten Standard der Familie gehörten, unsubstantiiert vorgetragen worden und wurde nicht belegt, weshalb sie nicht zu berücksichtigen ist.

E. 2.7

Auswärtsessen a) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Gesuchsgegnerin Kosten für Auswärtsessen in der Höhe von Fr. 400.–. Die Gesuchsgegnerin hat vor Vorinstanz Kosten von Fr. 800.– geltend gemacht. b) Der Gesuchsteller hat diese Kosten vor Vorinstanz bestritten. Man habe abends immer zu Hause gegessen, mit Ausnahme der Essen mit den Kindern zu Semesteranfang (Urk. 18 S. 17). c) Aus den Kreditkartenabrechnungen des Jahres 2011 des Gesuchstellers gehen diverse Restaurantbesuche hervor (Urk. 3/5/1). Damit ist glaubhaft, dass die Familie regelmässig in Restaurants gegessen hat. Den Kreditkartenabrech-

- 19 - nungen sind fürs Jahr 2011 Restaurantkosten in der Höhe von fast Fr. 13'000.– zu entnehmen, wobei davon sechs Restaurantbesuche in K.____ (wohl während den Skiferien) und sieben Restaurantbesuche in L.____ (Land in Europa) (während den Sommerferien) erfolgt sind. Den Restaurantkosten während den Ferien (insgesamt rund Fr. 4'000.–) wird weiter unten im Rahmen der Ferienkosten Rechnung getragen. Damit belaufen sich die Restaurantkosten ausserhalb der Ferien im Jahr 2011 auf rund Fr. 9'000.–, mithin auf ca. Fr. 750.– pro Monat. Unter Berücksichtigung, dass diese Kosten die ganze Familie betroffen haben, sind im Bedarf der Gesuchsgegnerin und der beiden Töchter Kosten für Auswärtsessen von insgesamt Fr. 500.– zu berücksichtigen.

E. 2.8

Kleider, Schuhe, Accessoires (Gesuchsgegnerin und Töchter) a) Die Vorinstanz hat im Bedarf der Gesuchsgegnerin und der beiden Töchter keinen Betrag für Kleider und Schuhe berücksichtigt, weil sie dies durch die Ver- vielfachung des Grundbetrages als abgegolten erachtet hat. b) Die Gesuchsgegnerin macht für sich selbst Kleiderkosten (inkl. Accessoires, Wäsche, Schuhe sowie Sportkleider) von monatlich Fr. 3'000.– und für die beiden Kinder Kleider- und Schuhkosten von je Fr. 1'000.– pro Monat geltend. Sie führt unter Verweis auf die Kreditkartenabrechnungen, die Z2._____ ...card- Abrechnung, die Kundenabrechnungen von Z3._____, Z4._____, Z5._____ und Z6._____ (vgl. Urk. 3/5/1, 9/50, 9/56 und 9/58-63) aus, sie sei es gewohnt, Markenkleider und Markenschuhe zu kaufen. Viele Einkäufe von Kleidern, Schuhen und Accessoires habe sie mit ihrer Kreditkarte oder der Z2._____ ...card getätigt, einige auch in bar. Von diversen anderen Geschäften (... , ... Kindermode, ..., ..., ..., Schuhhaus ...) seien keine Kundenaufzeichnungen erhältlich gewesen, weshalb sie diesbezüglich auf die Kreditkartenabrechnungen verweise. Zu den Kleiderkosten der beiden Töchter führte sie vor Vorinstanz aus, dass sie den Kindern viermal jährlich neue Kleider und Schuhe gekauft habe. Hinzu seien Ausgaben für Sportbekleidungen gekommen (Urk. 16 S. 35). c) Der Gesuchsteller bestreitet die geltend gemachten Kleiderkosten (Urk. 18 S. 18).

- 20 - d) Dass Einkäufe in den von der Gesuchsgegnerin genannten Geschäften erfolgt sind, geht aus den genannten Belegen (Urk. 3/5/1, 9/50, 9/56 und 9/58-63) hervor und wird vom Gesuchsteller auch nicht bestritten. Aus den Kreditkartenabrechnungen des Jahres 2011 gehen Kleider-, Accessoires- und Schuhkosten von insgesamt rund Fr. 43'400.– hervor. Mittels Kreditkarte wurden auch die von der Gesuchsgegnerin angeführten Einkäufe bei Z4._____ (vgl. Urk. 9/61) und Z5._____ (Urk. 9/63) bezahlt. Aus der Kundenabrechnung von Z3._____ gehen sodann fürs Jahr 2011 Einkäufe in der Höhe von gerundet Fr. 880.– hervor (Urk. 9/60). Schliesslich ergeben sich aus der Z2._____ ...card-Abrechnung fürs Jahr 2011 Einkäufe von Kleidern und Accessoires von Fr. 7'600.–. Damit sind fürs Jahr 2011 Kleider-, Accessoires- und Schuhkosten von Fr. 51'880.– belegt, was Fr. 4'323.– pro Monat entspricht. Es ist nicht ersichtlich, welche Einkäufe der Gesuchsgegnerin und welche den beiden Kinder zuzuordnen sind, weshalb der genannte Betrag gesamthaft für die Gesuchsgegnerin und die beiden Kinder einzusetzen ist.

E. 2.9

Krankenkasse Die für Krankenkassenkosten von der Vorinstanz im Bedarf der Gesuchsgegnerin und der beiden Kinder berücksichtigten Fr. 630.– pro Monat (Urk. 37 S. 17) sind im Berufungsverfahren nicht umstritten (Urk. 36 S. 9 ff. und Urk. 45 S. 13 ff.).

E. 2.10

Zahnarzt Gesuchsgegnerin a) Die Vorinstanz hat im Bedarf der Gesuchsgegnerin keine Zahnarztkosten berücksichtigt. Sie erwog diesbezüglich, dass diese Kosten keinen Eingang in die Bedarfsrechnung finden könnten, nachdem die Gesuchsgegnerin eine umfassende Zahnsanierung für über Fr. 50'000.– abgeschlossen habe (Urk. 37 S. 22). b) Die Gesuchsgegnerin verlangt die Berücksichtigung von monatlich Fr. 300.– für Zahnarztkosten (Urk. 48/36 S. 2). In den Jahren 2010 und 2011 seien ihr Zahnarztkosten in der Höhe von gesamthaft Fr. 6'269.60 angefallen, was Fr. 261.20 pro Monat entspreche. Diese Kosten würden auch künftig – trotz der

- 21 - umfassenden Zahnbehandlung in diesem Jahr – anfallen. Schlechte Zähne müssen dauernd kontrolliert werden (Urk. 48/36 S. 6). c) Der Gesuchsteller hält dem entgegen, es sei nicht glaubhaft, dass der Gesuchsgegnerin in Zukunft Zahnarztkosten von Fr. 300.– pro Monat anfallen werden, nachdem ihr gesamtes Gebiss totalsaniert worden sei (Urk. 48/43 S. 4). d) Grundsätzlich gehören Kosten der medizinischen Versorgung zum Unterhaltsbedarf (Hausheer/Reusser/Geiser, Kommentar zum Ehegesetz, Bern 1988, N 16 zu Art 163 ZGB, N 40 zu Art. 166 ZGB). Für Arzt- oder Behandlungskosten, die in naher Zukunft tatsächlich anfallen, können in der Bedarfsberechnung monatliche Rücklagen berücksichtigt werden (Bräm/Hasenböhler, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Familienrecht, Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Art. 159, Art. 163-168 ZGB, 3. Aufl., Zürich 1993, N 46 zu Art. 163 ZGB). Da sich die Gesuchsgegnerin in diesem Jahr einer umfassenden Zahnbehandlung für Fr. 52'321.– unterzogen hat (vgl. Urk. 48/36 S. 3 ff.), ist nicht anzunehmen, dass ihr in Zukunft monatliche Zahnarztkosten von Fr. 300.– anfallen werden. Sie hat diese Kosten auch nicht durch entsprechende Offerten oder Bestätigungsschreiben ihrer Zahnärzte, wonach die Zahnbehandlung noch nicht abgeschlossen sei, belegt. Auch können die Zahnarztrechnungen der Jahre 2010 und 2011 nicht zur Untermauerung der geltend gemachten künftigen Kosten herangezogen werden. Doch ist aufgrund der wiederkehrenden Zahnprobleme der Gesuchsgegnerin in der Vergangenheit davon auszugehen, dass ihr auch in Zukunft im Zusammenhang mit Karieskontrolle und Dentalhygiene höhere Zahnarztkosten anfallen werden als Personen mit gesunden Zähnen, weshalb in ihrem Bedarf Zahnarztkosten von Fr. 50.– pro Monat zu berücksichtigen sind.

E. 2.11

Coiffeur/Kosmetik/Schönheit a) Die Vorinstanz hat im Bedarf der Gesuchsgegnerin für Coiffeur/Kosmetik/Schönheit einen Betrag von Fr. 100.– berücksichtigt (Urk. 37 S. 16). b) Die Gesuchsgegnerin wollte im vorinstanzlichen Verfahren Kosten für Coiffeur/Kosmetik/Schönheit von Fr. 1'000.– berücksichtigt haben wissen. Sie kaufe

- 22 - bei einem Hautarzt in ... individuell angefertigte Kosmetika (ca. Fr. 600.– pro Monat), besuche alle drei Wochen den Coiffeur (ca. EUR [korrekterweise: Fr.] 200.–), gehe zur Maniküre und Pediküre in ... (je ca. Fr. 100.– pro Monat) und zur Massage im Hotel M._____ (Fr. 120.– pro Monat; Urk. 16 S. 37). c) Der Gesuchsteller hat im vorinstanzlichen Verfahren die Vorbringen der Gesuchsgegnerin bestritten (Urk. 18 S. 19). d) Aus den Auszügen des ...-Bankkontos (Urk. 3/4a) gehen für das Jahr 2011 Coiffeurkosten (Coiffeur ...) von insgesamt Fr. 3'186.– hervor, was Kosten von durchschnittlich Fr. 265.– pro Monat entspricht. Für die zusätzlich geltend gemachten und vom Gesuchsteller bestrittenen Auslagen liegen keine Belege vor, weshalb sie unberücksichtigt bleiben.

E. 2.12

Wohnneben- und Unterhaltskosten, inkl. Garten/Terrasse Die Gesuchsgegnerin wohnt in der ehemals ehelichen Liegenschaft der Parteien, welche mit keiner Hypothek belastet ist (vgl. Urk. 3/1). Die von der Vorinstanz für Wohnneben- und Unterhaltskosten (inkl. Garten/Terrasse) im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Kosten von Fr. 2'080.– pro Monat (Urk. 37 S. 18) sind im Berufungsverfahren nicht umstritten (Urk. 36 S. 9 ff., Urk. 45 S. 13 ff.), weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.

E. 2.13

Floristik/Raumschmuck/Deko a) Die Vorinstanz hat den von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Betrag von Fr. 200.– für Floristik/Raumschmuck/Deko nicht berücksichtigt, was sich da- mit erklärt, dass sie diese Position als durch die Vervielfachung des Grundbetrages abgegolten sah. Die Gesuchsgegnerin führte vor Vorinstanz diesbezüglich aus, sie sei es gewohnt, die Wohnräume saisonal zu dekorieren und Blumen vom Floristen zu kaufen. Ferner habe ihr der Gesuchsteller alle zwei Wochen vom Blumenhaus ... einen Blumenstrauss geschenkt (Urk. 16 S. 40).

- 23 - b) Der Gesuchsteller wendet dagegen ein, dass die Blumensträuße als Geschenk seinerseits an die Gesuchsgegnerin nicht zum Unterhalt zu rechnen seien (Urk. 18 S. 20). c) Der Gesuchsteller bestreitet nicht, dass die Familienwohnung alle zwei Wochen mit einem neuen Blumenstrauss ausgestattet worden ist. Damit gehören die Kosten für Blumensträuße zum ehelichen Standard und sind in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Die übrigen Ausführungen zu den Dekorationskosten werden vom Gesuchsteller nicht bestritten, weshalb die gesamten geltend gemachten Kosten in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind.

E. 2.14

Putzfrau Die von der Vorinstanz für eine Putzfrau im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Kosten von Fr. 1'300.– pro Monat (Urk. 37 S. 19, Urk. 36 S. 9 ff. und Urk. 45 S. 13 ff.) sind im Berufungsverfahren unangefochten geblieben.

E. 2.15

Putzmittel/Waschmittel a) Die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachte Position von Fr. 100.– pro Monat für Reinigungs- und Waschmittel (vgl. Urk. 16 S. 42) wurde von der Vorinstanz in ihrem Bedarf nicht berücksichtigt, da sie die entsprechenden Auslagen als durch die Vervielfachung des Grundbetrages abgedeckt sah. b) Der Gesuchsteller hat vor Vorinstanz die entsprechenden Auslagen pauschal bestritten (Urk. 18 S. 21). c) Es ist gerichtsnotorisch, dass Putz- und Waschmittelkosten anfallen, wobei monatliche Kosten von Fr. 50.– angemessen erscheinen.

E. 2.16

Chemische Reinigung/Schuhreparatur/Kleideränderungen a) Die Vorinstanz hat der Gesuchsgegnerin in ihrem Bedarf den von ihr geltend gemachten Betrag von Fr. 100.– für die Chemische Reinigung/Schuhreparatur/Kleideränderungen nicht zugestanden, da sie auch diese Position als durch die Vervielfachung des Grundbetrages abgedeckt sah. Der Gesuchsteller hat den

- 24 - Betrag von Fr. 50.– für die chemische Reinigung vor Vorinstanz anerkannt (Urk. 18 S. 21) b) Vom Gesuchsteller bestritten wurden die Kosten von Fr. 50.– für Kleideränderungen und Schuhreparaturen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin hin und wieder ein neu gekauftes Kleidungsstück anpassen lassen muss. Der Betrag von Fr. 100.– für chemische Reinigung, Schuhreparatur und Kleideränderungen scheint deshalb angemessen.

E. 2.17

Betrag zur freien Verfügung a) Die Vorinstanz hat der Gesuchsgegnerin in ihrem Bedarf einen "Betrag zur freien Verfügung" von Fr. 2'000.– angerechnet, da der Betrag ausgewiesen sei und der Gesuchsteller nicht ausgeführt habe, dass der Dauerauftrag einen anderen Zweck erfüllt habe (Urk. 37 S. 19). b) Der Gesuchsteller wendet dagegen ein,

dass der genannte Betrag zur Deckung des nun geltend gemachten Bedarfs verwendet worden sei, weshalb er nicht noch ein zweites Mal als Bedarf aufgeführt und so doppelt in die Rechnung Eingang finden dürfe. Er habe vor Vorinstanz ausgeführt, dass der Betrag als "Sparquote" für die nicht erwerbstätige Gesuchsgegnerin gedacht gewesen sei und mit dem Abschluss des Ehevertrags im November 2011 dahingefallen sei. Er habe damit sehr wohl Ausführungen zum Zweck des fraglichen Betrags gemacht (Urk. 36 S. 10). c) Die Gesuchsgegnerin bestreitet, dass es sich beim fraglichen Betrag um eine "Sparquote" gehandelt habe (Urk. 45 S. 17). Sie habe den monatlichen Betrag von Fr. 2'000.– für eigene Auslagen ganz persönlicher Dinge erhalten. Sie habe nur über ein einziges, auf ihren Namen lautendes Konto verfügt. Auf dieses sei der Betrag überwiesen worden. Der Kontostand des genannten Kontos habe Ende 2011 Fr. 4'706.35 betragen (Urk. 16 S. 43 und 9/110). d) Der Gesuchsteller bestreitet nicht, dass er der Gesuchsgegnerin den fraglichen Betrag monatlich überwiesen hat. Der Betrag ist im Übrigen ausgewiesen (vgl. Urk. 3/4a). Der Gesuchsteller argumentiert widersprüchlich, indem er einer-

- 25 - seits ausführt, der genannte Betrag sei zur Deckung des nun geltend gemachten Bedarfs verwendet worden, und andererseits geltend macht, dass der Betrag als "Sparquote" gedacht gewesen sei. Da der Saldo des Kontos der Gesuchsgegnerin Ende 2011 lediglich Fr. 4'706.35 betragen hat, muss davon ausgegangen werden, dass die Gesuchsgegnerin jeweils fast den ganzen Betrag von monatlich Fr. 2'000.– ausgegeben und nicht gespart hat. Das Vorbringen des Gesuchstellers, wonach der fragliche Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet worden sei, ist nicht glaubhaft, nachdem er mehrmals betont hat, dass die Bestreitung des gesamten Lebensunterhalts über das Konto bei der ...-Bank erfolgt sei. Da der fragliche Betrag offenbar nicht gespart wurde und nicht glaubhaft ist, dass er zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie verwendet wurde, ist vielmehr davon auszugehen, dass er der Gesuchstellerin als eine Art Taschengeld zur Verfügung stand. Der "Betrag zur freien Verfügung" gehörte damit zum ehelichen Standard und ist in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

E. 2.18

Taschengeld Kinder Das Taschengeld von monatlich Fr. 350.– für die beiden Töchter wird vom Gesuchsteller anerkannt (Urk. 18 S. 21).

E. 2.19

Konzert/Theater/Kino Die vom Gesuchsteller bestrittenen Kosten für Konzert/Theater/Kino von monatlich Fr. 400.–, welche die Vorinstanz als durch den vierfachen bzw. doppelten Grundbetrag abgegolten erachtete, sind nicht zu berücksichtigen, da sie unsubstantiiert vorgetragen und nicht belegt wurden (vgl. Urk. 16 S. 44).

E. 2.20

Zeitungen Die für Zeitungen von der Vorinstanz im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Kosten von Fr. 50.– pro Monat (Urk. 37 S. 19) sind im Berufungsverfahren nicht umstritten (Urk. 36 S. 9 ff. und Urk. 45 S. 13 ff.).

E. 2.21

Ferien/Skiabonnement/Skiausrüstung

- 26 - a) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Gesuchsgegnerin Ferienkosten von jährlich Fr. 21'000.–, mithin von monatlich Fr. 1'750.–. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betrag von Fr. 15'000.– für drei Wochen Sommerferien sowie eine Woche

Winterferien (inkl. Skiausrüstung) und dem Betrag von Fr. 6'000.– pro Jahr für "weitere Reisen". b) Der Gesuchsteller moniert im Rahmen der Berufung, dass es sich bei den von der Gesuchstellerin angeführten "weiteren Reisen" im Jahr 2011 (Wellnessferien im Hotel ... in P._____, zwei Reisen nach W._____ und eine Reise nach V._____) um einmalige Reisen gehandelt habe, weshalb diese nicht zum ehelichen Standard gehören würden und der eingesetzte Betrag für "weitere Reisen" aus der Bedarfsberechnung zu streichen sei. Bei der einen Reise nach W._____ und beim Wellnesswochenende in P._____ handle es sich um einmalige Geschenke des Gesuchstellers, die zweite Reise nach W._____ habe die Gesuchsgegnerin anlässlich der Einladung zur Hochzeitsfeier einer Bekannten unternommen (Urk. 18 S. 22). In Bezug auf die Kosten für die Skiferien macht der Gesuchsteller geltend, dass die Gesuchsgegnerin gemäss Ehevertrag über eine Ferienwohnung in I._____ verfüge, entsprechend würden keine Unterkunftskosten anfallen, weshalb die Ferienkosten um weitere Fr. 500.– pro Monat zu reduzieren seien (Urk. 36 S. 11). c) Die Gesuchsgegnerin bringt demgegenüber vor, die vom Gesuchsteller geltend gemachte Einmaligkeit der Reisen sei nicht belegt. Für Skiferien würden auch weiterhin Kosten anfallen. Die Wohnung in I._____ befinde sich noch im Bau, weshalb bis zur Fertigstellung der Wohnung noch Hotelkosten anfielen. Nach deren Fertigstellung würden ganzjährig Nebenkosten, Verwaltungs-, Unterhalts- und Servicekosten anfallen, die Hotelkosten für einen einwöchigen Skiurlaub um ein Vielfaches übersteigen dürften (Urk. 45 S. 17). d) Die für Sommerferien im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Kosten von Fr. 9'000.– (Urk. 37 S. 20 f.) sind im Berufungsverfahren nicht umstritten (vgl. Urk. 36 S. 11).

- 27 - Mit Bezug auf die Kosten für die Winterferien ist der Gesuchsgegnerin zuzustimmen, dass ihr für Skiferien auch nach der Fertigstellung der Wohnung in I._____ Kosten in Form von Verwaltungs-, Neben- und Unterhaltskosten anfallen werden. Daher bleibt es beim vorinstanzlichen Betrag von Fr. 6'000.– (inkl. Skiausrüstung), wobei bei diesem Betrag mitberücksichtigt wird, dass die Familie während den Skiferien oft in Restaurants gegessen hat (vgl. Urk. 3/5/1). Bezüglich dem unter dem Titel "übrige Reisen" berücksichtigten Betrag von Fr. 6'000.– gilt es Folgendes festzuhalten: Das Vorbringen des Gesuchstellers, wonach es sich bei sämtlichen von der Gesuchsgegnerin im Jahr 2011 unternommenen Reisen um einmalige Aktivitäten gehandelt habe, verfängt nicht. Zumindest bei den Reisen nach W._____ ist aus den Akten ersichtlich, dass solche mehrfach unternommen wurden. So geht aus der vom Gesuchsteller ins Recht gelegten Kreditkartenabrechnung für das Jahr 2010 hervor, dass - neben den im Jahr 2011 unbestrittenermassen durchgeführten Reisen - auch in jenem Jahr im Juni eine Reise nach W._____ unternommen wurde (Urk. 3/5/1). Vor dem Hintergrund, dass die Gesuchsgegnerin ursprünglich aus Q._____ (Land in Europa) stammt und im vorinstanzlichen Verfahren ausführte, ihre Familie in Q._____ regelmässig zu besuchen, erscheint die wiederholte Rückkehr in ihr Heimatland als plausibel. Hinsichtlich den restlichen Reisen und Wochenendaufenthalten, welche gemäss Gesuchsgegnerin zum ehelichen Standard gehören, ist dem Gesuchsteller hingegen beizupflichten, dass nicht anzunehmen ist, dass diese mit einer gewissen Regelmässigkeit ausgeführt worden sind, nachdem die Gesuchsgegnerin dem Vorbringen des Gesuchstellers, wonach die Parteien in den vergangenen 17 Jahren lediglich drei Städtereisen (eine zweitägige Reise nach ... im Jahr 2006 anlässlich der Fussballweltmeisterschaft sowie eine dreitägige Reise nach ... im Jahr 2010 und eine zweitägige Reise nach V._____ im Jahr 2011) unternommen hätten (Urk. 18 S. 22), nicht substantiiert bestritten hat (Urk. 29 S. 21). Bezüglich des Wellnesswochenendes in P._____ und der Reise nach V._____ gelingt es der

Gesuchsgegnerin damit nicht, glaubhaft zu machen, dass es sich dabei um Reisen gehandelt hat, welche zum ehelichen Standard gehörten. Im Lichte der gemachten Erwägungen rechtfertigt es sich daher, den von der Vorinstanz fest-

- 28 - gesetzten Betrag von jährlich Fr. 6'000.– für "übrige Reisen" auf Fr. 3'000.– zu reduzieren. Insgesamt ergibt sich damit für Ferien ein Betrag von Fr. 18'000.– pro Jahr, was Fr. 1'500.– pro Monat entspricht.

E. 2.22

Hausrat-/Haftpflichtversicherung a) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Gesuchsgegnerin Hausrat- und Haftpflichtversicherungskosten von monatlich Fr. 400.– (Urk. 37 S. 16). Die Gesuchsgegnerin beantragte im vorinstanzlichen Verfahren vom Gesuchsteller die Edition der entsprechenden Belege (Urk. 16 S. 47). b) Der Gesuchsteller macht geltend, die Familie verfüge über keine Hausratversicherung, sondern lediglich über eine Haftpflicht- und Gebäudeversicherung, deren Kosten im Umfang von Fr. 109.– belegt seien (Urk. 36 S. 11). c) Dass die Familie – wie vom Gesuchsteller behauptet wird – über keine Hausratversicherung verfügt, ist nicht anzunehmen. Wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt wird, kann angesichts der sehr guten finanziellen Verhältnisse der Parteien davon ausgegangen werden, dass die Möblierung der ehelichen Liegenschaft in einem gehobenen Stil erfolgt ist. Gegen die vorinstanzliche Festsetzung der Höhe der Hausrat- und Haftpflichtversicherungskosten hat der Gesuchsteller keine substantiierten Einwendungen vorgebracht, weshalb es beim vorinstanzlich als angemessen erachteten Betrag von Fr. 400.– bleibt.

E. 2.23

Fahrzeugkosten a) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Gesuchsgegnerin Fahrzeugkosten von Fr. 500.–. Sie hielt diesbezüglich fest, dass darin – neben den Treibstoffkosten – auch die Unterhaltskosten enthalten seien, welche die Gesuchsgegnerin in Zukunft selbst zu tragen habe (Urk. 37 S. 22). b) Der Gesuchsteller anerkennt gestützt auf eine von ihm angestellte Berechnung einzig Treibstoffkosten im Umfang von Fr. 230.– pro Monat. Im darüber hinausgehenden Umfang seien die geltend gemachten Kosten nicht glaubhaft ge-

- 29 - macht. Ohnehin brauche die Gesuchsgegnerin das Fahrzeug nur, um die jüngste Tochter in die Schule zu fahren (Urk. 36 S. 12). c) Ob und wozu die Gesuchsgegnerin ein Auto braucht, ist bei der einstufigen Methode nicht relevant. Relevant und unbestritten ist, dass ein solches Fahrzeug zum ehelichen Standard gehörte. In Anbetracht der Tatsache, dass in der Berechnung des Gesuchstellers lediglich die Treibstoffkosten enthalten sind, dass unbestritten ist, dass die Gesuchsgegnerin in Zukunft neben den Treibstoffkosten auch für die Unterhaltskosten aufkommen muss sowie dass der Gesuchsteller zu Beginn des Verfahrens selber einen Betrag von Fr. 500.– vorgetragen hat, bleibt es beim vorinstanzlichen Betrag von Fr. 500.–.

E. 2.24

Telefon/TV/Radio/Billag/Internet/Computerservices/Updates a) Die Vorinstanz erachtete Kommunikationskosten von Fr. 500.– als angemessen, da der Gesuchsteller zu Beginn des Verfahrens selbst einen Betrag von Fr. 500.– vorgetragen habe (vgl. Urk. 1 S. 13) und angesichts der sehr guten finanziellen Verhältnisse der Familie von einem erhöhten Bedarf auszugehen sei. Vom Betrag mitumfasst seien auch die Mobiltelefonkosten der Kinder

sowie die Position Computerservice/Updates (Urk. 37 S. 22). b) Der Gesuchsteller anerkennt Kosten für Telefon/Internet von Fr. 100.– sowie Mobiltelefonkosten der Gesuchsgegnerin und der Kinder von gesamthaft Fr. 150.– (Urk. 36 S. 12). c) Vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsteller zu Beginn des Verfahrens selbst einen Betrag von Fr. 500.– vorgetragen hat und dieser als angemessen zu erachten ist, bleibt es beim vorinstanzlich berücksichtigten Betrag von Fr. 500.–, mit welchem sämtliche Kommunikationskosten als abgegolten gelten.

E. 2.25

Treuhänder Die für einen Treuhänder im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Kosten von Fr. 200.– pro Monat (Urk. 37 S. 22) sind im Berufungsverfahren nicht umstritten (Urk. 36 S. 9 ff., Urk. 45 S. 13 ff.).

- 30 -

E. 2.26

Steuern a) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Gesuchsgegnerin für die von dieser zu entrichtenden Steuern insgesamt Fr. 3'000.– pro Monat, ausgehend von einem Bedarf (ohne Steuern) von ca. Fr. 19'000.– und daraus resultieren Unterhaltszahlungen in der festgesetzten Höhe (Urk. 37 S. 22). b) Hinsichtlich der Höhe der Steuern rügt der Gesuchsteller einzig, deren Berechnung beruhe auf zu hohen Unterhaltszahlungen, da die Vorinstanz von einem zu hohen Bedarf der Gesuchsgegnerin ausgehe (Urk. 45 S. 12). c) Die Positionen 2.4 - 2.25 zuzüglich Steuern von rund Fr. 2'000.– ergeben einen Bedarf der Gesuchsgegnerin von Fr. 18'028.–. Ausgehend von steuerbaren Einkünften der Gesuchsgegnerin von rund Fr. 216'000.– und Abzügen von rund Fr. 20'000.– sowie unter Berücksichtigung, dass die Gesuchsgegnerin derzeit über kein Vermögen verfügt, ist für Steuern ein Betrag von Fr. 2'000.– einzusetzen.

E. 2.27

Zusammenfassung Nach dem Gesagten ergibt sich nach der einstufigen Methode berechnet, folgender Bedarf der Gesuchsgegnerin und der beiden Töchter: 1) Essen/Getränke Fr. 1'300.– 2) Auswärtsessen Fr. 500.– 3) Kleider, Schuhe, Accessoires (Bekl. und Töchter) Fr. 4'323.– 4) Zahnarzt Gesuchsgegnerin Fr. 50.– 5) Krankenkasse (Bekl. und Töchter) Fr. 630.– 6) Coiffeur Fr. 265.– 7) Wohnneben- und Unterhaltskosten, inkl. Garten/Terrasse Fr. 2'080.– 8) Floristik/Raumschmuck/Deko Fr. 200.– 9) Putzfrau Fr. 1'030.– 10) Putzmittel/Waschmittel Fr. 50.– 11) Schuhreparatur/Kleideränderung/chem. Reinigung Fr. 100.– 12) Betrag zur freien Verfügung Fr. 2'000.–

- 31 - 13) Taschengeld D._____ und C._____ Fr. 350.– 14) Zeitungen Fr. 50.– 15) Ferien (inkl. Skiausrüstung) Fr. 1'500.– 16) Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 400.– 17) Fahrzeugkosten Fr. 500.– 18) Telefon/TV/Billag/Internet/Computerservice Fr. 500.– 19) Treuhänder Fr. 200.– 20) Steuern Fr. 2'000.– Total Bedarf Gesuchsgegnerin Fr. 18'028.– Der Gesuchsteller ist entsprechend zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin und den beiden Kindern einen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 18'028.– zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen, davon Fr. 3'000.– zuzüglich Kinderzulagen für D._____, Fr. 2'000.– zuzüglich Kinderzulagen für C._____ und Fr. 13'028.– für die Gesuchsgegnerin persönlich.

E. 3

Zahnarztrechnungen

E. 3.1

Die Gesuchsgegnerin beantragte vor Vorinstanz einerseits, in ihrem Bedarf monatliche Zahnarztkosten von Fr. 500.– zu berücksichtigen, andererseits die Verpflichtung des Gesuchstellers zur Übernahme der Rechnungen im Zusammenhang mit der umfassenden Zahnsanierung von rund Fr. 50'000.–. Zu letztem Begehren hielt die Vorinstanz lediglich fest, dass der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin zur Begleichung der Kosten einen Akontobetrag überwiesen habe (Urk. 37 S. 22).

E. 3.2

Die Gesuchsgegnerin beantragt in ihrer Berufung, dass der Gesuchsteller unter dem Titel Unterhalt zu einer einmaligen Zahlung in der Höhe von Fr. 52'321.– an sie zu verpflichten sei. Der Betrag entspricht dem Gesamtbetrag der neun Zahnarztrechnungen (datierend zwischen dem 26. Januar 2012 und 10. Mai 2012), welche der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit ihrer umfassenden Zahnsanierung gestellt wurden (Urk. 9/129-135 und 9/146-147). Die Vorinstanz habe vergessen, über das Rechtsbegehren in Ziffer 9 ihrer Stellung-

- 32 - nahme vom 31. Mai 2012 zu entscheiden. Die Gesuchsgegnerin begründet ihr Begehren damit, dass Kosten für medizinische Versorgung zum Familienunterhalt gehörten. Die Behandlungen seien medizinisch indiziert gewesen, da die Gesuchsgegnerin an einem stark zerstörten und inadäquat reparierten Gebiss mit Schmerzen gelitten habe, was sich aus den schriftlichen Bestätigungen der handelnden Zahnärzte ergebe (vgl. Urk. 9/125-127). Da der Gesuchsteller leistungsfähig sei, sei ihm die Begleichung der Rechnungen für die indizierte Zahnbehandlung in vollem Umfang zuzumuten. Der Gesuchsteller habe ferner anerkannt, dass die Gesuchsgegnerin wiederkehrende Zahnprobleme gehabt habe (Urk. 36 S. 4 ff.).

E. 3.3

Der Gesuchsteller wendet dagegen ein, dass sämtliche den Unterhalt betreffenden Rechnungen, welche nach dem 6. Dezember 2011 – Aufnahme des Getrenntlebens – bei der Gesuchsgegnerin eingegangen seien, aus den von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträgen zu begleichen und nicht zusätzlich geschuldet seien. Dies ergebe sich aus der sinngemässen vorinstanzlichen Erwägung, wonach die Zahnarztkosten mit Überweisung des Akontobetrags von Fr. 70'000.– abgegolten seien (nachstehend Erw. 3.4.). Ferner sei das Rechtsbegehren in Ziffer 9 der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin mangelhaft formuliert gewesen, da es den geforderten Betrag nicht beziffert habe, was jedoch ohne Weiteres möglich gewesen wäre (nachstehend Erw. 3.5.). Der Gesuchsteller bringt weiter vor, dass er bereits vor Vorinstanz darauf hingewiesen habe, dass er die fraglichen Zahnarztkosten als "nicht im Zusammenhang mit den Unterhaltsforderungen eingereicht" qualifiziere (vgl. Urk. 18 S. 19) und damit klar gemacht habe, dass er weder die Akontozahlung von Fr. 70'000.– noch die Höhe der Forderung und deren Natur im Sinne von begründeten Zahnarztkosten anerkannt habe. Die medizinische Notwendigkeit der Zahnbehandlung würden zwar die handelnden Ärzte, nicht jedoch eine unabhängige Person bestätigen. Die exorbitanten Zahnarztkosten sowie die gleichzeitige Behandlung durch drei verschiedene Zahnärzte würden den Verdacht schüren, dass sich die Gesuchsgegnerin das Gebiss auch habe verschönern lassen, mithin die Sanierung auch aus kosmetischen Gründen erfolgt sei und sich die Gesuchsgegnerin einer Luxussanierung unterzogen habe, ansonsten sie sich von einem Zahnarzt hätte behandeln lassen können

(nachste-

- 33 - hend Erw. 3.6). Zudem seien die Zahnarztrechnungen ohne sein Wissen entstanden, die Gesuchsgegnerin habe nicht einmal Offerten eingeholt (nachstehend Erw. 3.7). Die Kosten wären ausserdem viel tiefer ausgefallen, hätte die Gesuchsgegnerin entsprechend ihrer Schadensminderungspflicht einen Kostenvoranschlag eingeholt (nachstehend Erw. 3.8.). Indem sie dies unterlassen habe, habe sie den Zahnärzten einen Freipass für die Stellung überzogener Rechnungen gegeben (Urk. 43 S. 3 ff.).

E. 3.4

Die Vorinstanz hat Ziff. 9 des Rechtsbegehrens der Gesuchsgegnerin, gemäss welchem der Gesuchsteller zur Zahlung der Rechnungen gemäss art. 128- 138, 146 und 147 zu verpflichten sei, im Dispositiv nicht abgehandelt. Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers kann aus den Erwägungen der Vorinstanz nicht herausgelesen werden, dass die der Gesuchsgegnerin durch die umfassende Zahnsanierung entstandenen Zahnarztkosten bereits in den rückwirkend festgesetzten monatlichen Unterhaltsbeiträgen enthalten sind. Aus Ziffer 11 der Teilvereinbarung ("Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchsgegnerin Fr. 70'000.– akonto Unterhalt bis zum 5. Juni 2012 zu zahlen.") geht nicht der Parteiwille hervor, wonach mit der erwähnten Akontozahlung die fraglichen Zahnarztrechnungen zu begleichen seien. Entsprechend hat es die Vorinstanz unterlassen, über die Übernahme der Zahnarztrechnungen von rund Fr. 50'000.– zu befinden, weshalb im Folgenden darüber zu entscheiden ist.

E. 3.5

Zum Vorbringen des Gesuchstellers, wonach das Rechtsbegehren der Gesuchsgegnerin nicht beziffert und deshalb mangelhaft formuliert gewesen sei, ist Folgendes festzuhalten. Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann (Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, 2010, N 2 zu Art. 84 ZPO). Aus diesem Prozessgrundsatz folgt, dass die auf Geldzahlung gerichteten Anträge zu beziffern sind, was sich im Übrigen heute auch aus Art. 84 Abs. 2 ZPO ergibt. Zu den unbezifferten Rechtsbegehren hat das Bundesgericht ausgeführt, dass eine Bezifferung bloss in der Begründung an sich nicht ausreichend sei, aber dann genügen kann, wenn sich aus der Begründung ergibt, welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (BGE 137 III 617 ff.). Indem die Gesuchs-

- 34 - gegnerin in ihrem Rechtsbegehren die Rechnungen bezeichnet hat, welche vom Gesuchsteller zu übernehmen sind und diese in der Begründung unter Nennung der entsprechenden Beträge einzeln aufgelistet hat, erweist sich das Rechtsbegehren der Gesuchsgegnerin als hinreichend bestimmt.

E. 3.6

Wie erwähnt gehören Kosten der medizinischen Versorgung grundsätzlich zum Unterhaltsbedarf. Für die Frage, ob die Kosten einer medizinischen Behandlung zum Unterhalt zu rechnen sind, ist zum einen auf deren medizinische Notwendigkeit, zum anderen auf deren Kosten abzustellen. Bei einer lebensnotwendigen Behandlung ist einem Ehegatten ein höherer Beitrag zuzumuten als bei einer kosmetischen Operation. Auch im ersten Fall ist der Beitragspflicht des anderen Ehegatten insoweit eine Grenze gesetzt, als die Kosten ein Ausmass erreichen, welches über dem liegt, was den finanziellen

Verhältnissen des anderen Ehegatten angemessen ist (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 03.96 m.w.H.; ZK-Bräm, N 46 zu Art. 163 ZGB). Der für die Behandlungskosten bestimmte Betrag kann im Streitfall gesondert zugesprochen werden. Er muss nicht, wie das für die regelmässig anfallenden Unterhaltskosten der Fall ist, in Form von monatlichen Beträgen geleistet werden (Bühler/Spühler, Ergänzungsband, N 183 zu Art. 145 ZGB). Der Gesuchsteller anerkennt, dass die Gesuchsgegnerin wiederkehrende Zahnprobleme hatte. Den drei Schreiben der behandelnden Zahnärzte (Urk. 9/125-127) kann entnommen werden, dass die Zahnbehandlung der Gesuchsgegnerin medizinisch indiziert war. Da es keine Anzeichen dafür gibt, dass es sich bei den drei Schreiben um Gefälligkeitsschreiben – wie vom Gesuchsteller implizit behauptet wird – handelt, ist darauf abzustellen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich bei den in den Schreiben genannten Therapien (Wurzelbehandlungen und anschliessende Aufbauten an fünf Zähnen, Implantation von vier Implantaten im Unterkiefer, Extraktion eines Zahnes im Oberkiefer mit separatem Knochenaufbau und anschliessender Implantation, Neuversorgungen mit Kronenbrücken etc.) um Luxusbehandlungen handeln soll, wie dies vom Gesuchsteller behauptet wird. Auch kann aufgrund des Umstandes, dass die Behandlung nicht nur durch einen, sondern durch drei Zahnärzte erfolgt ist, nicht auf eine solche geschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zahnbehandlung

- 35 - der Gesuchsgegnerin sehr komplex war, weshalb die Behandlung durch drei Spezialisten aus unterschiedlichen Fachgebieten durchgeführt werden musste. Damit ist zusammenfassend davon auszugehen, dass es sich bei der Zahnbehandlung der Gesuchsgegnerin um eine medizinisch notwendige Behandlung handelte. Neben der medizinischen Notwendigkeit bildet die Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten die zweite Voraussetzung dafür, dass die erfolgte Zahnbehandlung im Rahmen der Unterhaltsberechnung berücksichtigt wird. Der Gesuchsteller bestreitet seine Leistungsfähigkeit nicht explizit, er führt lediglich aus, die Übernahme sämtlicher Rechnungen sei ihm nicht zuzumuten. Der Gesuchsteller ist mit einem Einkommen von monatlich rund Fr. 95'000.– als sehr leistungsfähig zu qualifizieren, weshalb ihm die Übernahme der Zahnarztrechnungen von gesamthaft Fr. 52'321.– ohne Weiteres zumutbar ist.

E. 3.7

Das Vorbringen des Gesuchstellers, die Zahnarztkosten seien ohne sein Wissen entstanden, ändert nichts an diesem Ergebnis, zumal davon auszugehen ist, dass der Gesuchsteller sehr wohl über die anstehenden Behandlungen informiert war, nachdem die Gesuchsgegnerin noch vor Aufnahme des Getrenntlebens durch Dr. med. dent. R. _____ notversorgt wurde (vgl. Urk. 9/125 und 9/131/1).

E. 3.8

Ebenfalls zu verwerfen ist das Argument des Gesuchstellers, die Zahnarztkosten wären tiefer ausgefallen, wenn die Gesuchsgegnerin vorgängig Offerten eingeholt hätte. Der Gesuchsteller bestreitet damit indirekt die Höhe der Zahnarztrechnungen, ohne indes selbst substantiierte Ausführungen zu den Kosten für eine umfassende Gebissanierung zu machen. Die pauschale Ausführung, mehr als Fr. 15'000.– sei für eine Gebissanierung nicht angemessen, ist jedenfalls nicht ausreichend, um die Höhe der Zahnarztkosten zu bestreiten.

E. 3.9

Damit sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Zahnarzt-rechnungen im Rahmen der Unterhaltsberechnung erfüllt. Entsprechend ist der Gesuchsteller zur Zahlung des Betrags von Fr. 52'321.– an die Gesuchsgegnerin zu verpflichten.

- 36 -

E. 4

Anrechnung geleisteter Zahlungen des Gesuchstellers ab 6. Dezember 2011 Gemäss der vor Vorinstanz geschlossenen Teilvereinbarung verpflichtete sich der Gesuchsteller, der Gesuchsgegnerin Fr. 70'000.– akonto Unterhalt bis zum 15. Juni 2012 zu zahlen (Ziff. 11 der Teilvereinbarung vom 31. Mai 2012). Von der Zahlung des genannten Betrags ist Vormerk zu nehmen. D. Erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Vorinstanz auferlegte die Kosten ihres Verfahrens den Parteien je zur Hälfte und sprach keine Parteientschädigungen zu (Urk. 37 S. 30, Dispositiv- Ziff. 6 und 7).
2. Die Gesuchsgegnerin verlangt, dass die Kosten des erstinstanzlichen Ver- fahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen seien und dieser der Gesuchsgegnerin für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen habe (Urk. 48/36 S. 2).
3. Von der Vorinstanz zu entscheiden war einzig die Unterhaltsfrage. Während die Gesuchsgegnerin Unterhaltsbeiträge von Fr. 29'000.– pro Monat sowie eine einmalige Unterhaltszahlung von Fr. 52'321.– beantragt hat, hielt der Gesuchstel- ler Unterhaltsbeiträge von Fr. 13'050.– pro Monat für angezeigt. Die Unterhalts- beiträge werden nach erfolgter Korrektur des erstinstanzlichen Urteils auf monat- lich Fr. 18'028.– festgesetzt und damit um rund Fr. 4'000.– reduziert, doch wird der Gesuchsteller zusätzlich zu einer einmaligen Unterhaltszahlung von Fr. 52'321.– verpflichtet. Gesamthaft betrachtet halten sich damit Obsiegen und Unterliegen in etwa die Waage. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe an beide Par- teien je zur Hälfte erweist sich damit als korrekt.

E. 4.1

Damit erweist sich auch die vorinstanzliche Wettschlagung der Parteient- schädigungen als korrekt (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

- 37 - III. 1. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses der Parteien, des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles, erscheint vorlie- gend eine Gerichtsgebühr von Fr. 5'500.– angemessen (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b, 8 Abs. 1 und 12 GebV OG). 2. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei aufer- legt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

E. 8

September 2010 (AnwGebV). Die volle Prozessentschädigung ist in Anwen- dung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9, § 11 und § 13 Abs 2 der AnwGebV auf Fr. 5'000.– festzusetzen und der Gesuchsteller in Anbetracht des Verfahrensaus- gangs zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine (auf 1/5 reduzierte) Parteient- schädigung von Fr. 1'000.–, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Das Berufungsverfahren LE120058 wird mit dem vorliegenden Berufungsverfahren vereinigt und unter der Prozessnummer LE120056 wei- tergeführt. 2. Das Berufungsverfahren LE120058 wird als dadurch erledigt abgeschrieben. 3. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv-Ziff. 1, 2, 3 und 5 des Urteils des Ein- zelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich vom

E. 13

August 2012 rechtskräftig sind. 4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung an die Parteien mit nachfolgendem Erkenntnis.

- 39 - und erkennt: 1. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 18'028.– zu bezahlen, nämlich Fr. 13'028.– für diese persönlich, Fr. 2'000.– (zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen) für die Tochter C. _____ und Fr. 3'000.– (zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen) für die Tochter D. _____, zahlbar monatlich im Voraus, je auf den Monatsersten, rückwirkend per 6. Dezember 2011. 2. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin unter dem Titel "Zahnarztkosten" einmalig Fr. 52'321.– zu bezahlen. 3. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin bis zum 5. Juni 2012 bereits Fr. 70'000.– akonto Unterhalt bezahlt hat. 4. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 5. Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteienschädigungen zugesprochen. 6. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr des vereinigten Berufungsverfahrens wird auf Fr. 5'500.– festgesetzt. 7. Die Kosten des vereinigten Berufungsverfahrens werden dem Gesuchsteller zu drei Fünfteln und der Gesuchsgegnerin zu zwei Fünfteln auferlegt. 8. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für das vereinigte Berufungsverfahren (LE120056 und LE120058) eine auf einen Fünftel reduzierte Parteienschädigung von Fr. 1'080.– zu bezahlen. 9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, je gegen Empfangsschein.

- 40 - Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 10. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 13. Dezember 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. J. Freiburghaus versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.